

# Was ist bei der Härtefalleingabe zu beachten?

## WER KANN EINE HÄRTEFALLEINGABE EINREICHEN?

Die Härtefalleingabe kann durch die betroffene Person oder - mit entsprechender Vollmacht - durch Dritte, z.B. Privatpersonen, Organisationen und Vereine, Arbeitgeber, Rechtsbeistände usw. gestellt werden.

## FÜR WEN KANN EINE HÄRTEFALLEINGABE GESTELLT WERDEN?

Eine Eingabe ist möglich für in Baden-Württemberg lebende, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, sofern kein laufendes gerichtliches, behördliches oder Petitionsverfahren oder ein anderer Nichtbefassungsgrund vorliegt (vgl. § 4 Absatz 2 der Härtefallkommissionsverordnung). Für Familien mit minderjährigen Kindern ist eine gemeinsame, für volljährige Kinder eine eigene Härtefalleingabe zu stellen.

## WO REICHE ICH DIE HÄRTEFALLEINGABE EIN?

Schicken Sie die Härtefalleingabe entweder per Mail an [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) oder auf dem Postweg an:

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
Postfach 10 34 61  
70029 Stuttgart

## WIE MUSS EINE HÄRTEFALLEINGABE GESTELLT WERDEN?

Die Eingabe ist schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen.

## WAS SOLL DIE HÄRTEFALLEINGABE ENTHALTEN?

- **Persönliche Daten** des/ der Betroffenen: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift, ggf. Angaben zu minderjährigen Kindern (Alter, Geburtsort, Kindergarten- oder Schulbesuch, Ausbildung)
- **Herkunftsland und Datum der Einreise** nach Deutschland
- Angaben zur Mitwirkung bei der **Passbeschaffung** und Identitätsklärung
- Angaben zur derzeitigen **Wohnsituation** (z.B. Privatwohnung, Anschlussunterbringung, Gemeinschaftsunterkunft),
- Angaben zur **wirtschaftlichen Integration** (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsverträge, aktuelle Lohnabrechnungen, Rentenversicherungsverlauf)
- Angaben zur **sprachlichen Integration** (z.B. Sprachzertifikate, Schul- und Ausbildungsabschlüsse, Nachweise über die Teilnahme an Sprachkursen)
- Angaben zur **sozialen Integration** (z.B. Nachweise über eine Vereinsmitgliedschaft, ehrenamtliche oder gemeinnützige Arbeit, Unterstützerschreiben aus dem sozialen Umfeld)
- **Angaben über familiäre Bindungen** zu bleibeberechtigten Familienangehörigen in Deutschland sowie bestehende familiäre Bindungen im Heimatland.
- Ggf. Angaben über das Vorliegen einer **besonderen persönlichen Härte** (z.B. Atteste über schwere chronische Erkrankungen, Behinderungen, dauerhafte Betreuung oder Versorgung bleibeberechtigter Familienangehöriger)

Die Angaben in der Härtefalleingabe sollten bestenfalls durch entsprechende **Nachweise** belegt werden. Je **umfangreicher und aussagekräftiger** die Erläuterungen in der Härtefalleingabe sind, umso besser kann der jeweilige Einzelfall beurteilt werden. Solange das Härtefallverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können ergänzende Unterlagen nachgereicht werden.

**Wichtig: Bitte senden Sie uns keine Originale, sondern nur Kopien der Unterlagen!**

**Unbedingt benötigt werden** eine **Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten** und, sofern sich der/ die Betroffene im Härtefallverfahren durch eine dritte Person vertreten lässt, eine **Vertretungsvollmacht**. Diese Vordrucke finden Sie auf der [Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg](#). **Andernfalls kann die Eingabe nicht behandelt werden.**

**Nicht benötigt werden** Unterlagen aus dem Asylverfahren, Pass- und Duldungskopien oder Meldebescheinigungen.

**Bitte beachten Sie:** Eine Befassung mit der Eingabe muss zwingend abgelehnt werden, wenn der/die Betroffene derzeit ein Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren betreibt oder einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.

Für Fragen zur Behandlung von Härtefällen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Ministerium der Justiz und für Migration telefonisch erreichbar unter

Tel.: 0711/ 33501-570.